



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 13. Januar 2014

**Vorlage des MWAVT i.S. „Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame
Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e. V. (DHI)“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
die anliegende Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Losse-Müller



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL

Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christopher Vogt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

7. Januar 2014

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

die beiliegende Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e. V. (DHI) und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und –abteilungen des Handwerks durch Bund und Länder übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Das DHI wird seit Jahren aufgrund eines Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) gemeinsam von Bund und Ländern institutionell gefördert. In der Wirtschaftsministerkonferenz am 05./06. Juni 2013 wurde der Beschluss gefasst, dass die Länder die institutionelle Förderung des DHI fortsetzen – und zwar ab dem Haushaltsjahr 2014 in Höhe einer jährlichen Zuwendung von bis zu 1.171.000 Euro. Dieser Betrag wird für fünf Jahre (Bewilligungszeitraum 2014 – 2018) festgeschrieben.

Die Länder teilen sich wie bisher ihren Anteil von 50 % an der Bund- / Länderfinanzierung des DHI entsprechend dem Anteil des jeweiligen Landes an der Zahl der Handwerksbetriebe gemäß Anlage A der Handwerksordnung (Stichtag jeweils 30. Juni des Vorjahres). Der Finanzierungsanteil Schleswig-Holsteins liegt auf dieser Basis bei rund 40.000 Euro (abhängig von der Anzahl der Handwerksbetriebe gemäß Anlage A der Handwerksordnung zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres) und ist im Einzelplan 06 bei dem Titel

0612.04.686 08 (inkl. Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2015 – 2018 in Höhe von jeweils 40 T€) veranschlagt.

Die Verwaltungsvereinbarung tritt **zum 1. Januar 2014** in Kraft und ersetzt die Verwaltungsvereinbarung von 2007. Sie dient ausschließlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des Bewilligungsverfahrens zur Förderung des DHI.

Da die Länder jeweils eigene Zuwendungsbescheide erstellen, wird durch die Verwaltungsvereinbarung die Grundlage für eine Förderung aller Zuwendungsgeber nach einheitlichen Konditionen (durch den Verweis auf Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid des Bundes) geschaffen.

Auf Basis des Beschlusses der Landesregierung habe ich am 17. Dezember 2013 die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Meyer', with a stylized, cursive script.

Reinhard Meyer

Anlage

Kopie der unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung

**Verwaltungsvereinbarung
über die gemeinsame Förderung
des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI) und der ihm angeschlossenen
Forschungsinstitute und -abteilungen des Handwerks
durch Bund und Länder**

Ausgangslage

Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 5./6. Juni 2013:

- „1. Die Länder setzen die institutionelle Förderung des DHI fort. Sie gewähren dem DHI ab dem Haushaltsjahr 2014 eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 1.171.000 Euro. Die Erhöhung von 64.000 Euro wird für fünf Jahre (Bewilligungszeitraum 2014 - 2018) festgeschrieben. Die Erhöhung dient der anteiligen Finanzierung der Tarifsteigerungen beim DHI.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz setzt dabei voraus, dass auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine jährliche Zuwendung im Zeitraum von 2014 - 2018 in gleicher Höhe von bis zu 1.171.000 Euro gewährt.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz setzt weiter voraus, dass das Handwerk gleichzeitig seinen jährlichen Anteil am DHI-Haushalt entsprechend erhöht und damit auch in Zukunft einen angemessenen Eigenbeitrag zur Gesamtfinanzierung des DHI leistet.“

Gemäß des insofern weiterhin geltenden Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz vom 2./3. Juni 2004 teilen sich die Länder ihren Beitrag „entsprechend dem Anteil des jeweiligen Landes an der Zahl der Handwerksbetriebe gemäß Anlage A der Handwerksordnung am 30. Juni des Vorjahres.“

1. Zu finanzierende Maßnahme und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Maßnahme umfasst die Ausgaben zur Fortführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI) und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und -abteilungen des Handwerks entsprechend § 2 der Satzung des Deutschen Handwerksinstituts e.V. in der jeweils geltenden Fassung und dem jeweils gültigen Forschungs- und Arbeitsprogramm (Institutionelle Förderung).

Neben der zentralen Geschäftsstelle des DHI in Berlin gehören dem DHI zur Zeit fünf¹ Forschungsinstitute und -abteilungen an.

2. Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung

Die Finanzierung erfolgt im Wege der anteiligen, institutionellen Fehlbedarfsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Der Höchstbetrag der Förderung ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan, zu dem alle beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber ihr Einverständnis erklären müssen.

Entsprechend des Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bund-Länder-Ausschusses „Handwerkswirtschaft- und Gewerbeförderung“ beteiligen sich der Bund und die Bundesländer an der Förderung.

Der Anteil der Länder wird nach dem Aufteilungsschlüssel „Zahl der Handwerksbetriebe gemäß Anlage A der Betriebsstatistik des Handwerks“ umgelegt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs des DHI neueste Stand.²

3. Bewilligungsverfahren/Rechtsgrundlagen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) verhandelt auch für die Länder im Vorjahr der Bewilligung den DHI-Wirtschaftsplan mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF).

Bund und Länder erstellen jeweils eigene Zuwendungsbescheide.

Über folgende Eckpunkte der Bewilligung besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern:

- Die Finanzierung des Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

- Eigenmittel des Handwerks	732.370,00 Euro
- BMWi/BAFA höchstens	1.171.000,00 Euro
- Länder insgesamt höchstens	1.171.000,00 Euro
Insgesamt:	3.074.370,00 Euro

¹ Themenbereich Technik – Organisation – Qualifizierung

- Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover (HPI) in Niedersachsen
- Institut für Technik der Betriebsführung im Handwerk, Karlsruhe (itb) in Baden-Württemberg

Themenbereich Handwerkswirtschaft und Recht

- Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen (ifh) in Niedersachsen
- Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI) mit den Abteilungen für Handwerkswirtschaft (IHW) und Handwerksrecht (HRI) in München/Bayern

Themenbereich Beruf und Bildung

- Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln (FBH) in Nordrhein-Westfalen

² Konkretisierung und Anpassung des im Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 2./3. Juni 2004 festgelegten Aufteilungsschlüssels an die Praxis (vgl. auch Verwaltungsvereinbarung vom 23.01.2007).

- Die öffentlichen Zuwendungsgeber beteiligen sich hieran jährlich anteilig (entsprechend dem Aufteilungsschlüssel im Wirtschaftsplan zu den Titeln 231 01, 232 01 und 237 01) im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan des Bundes bzw. der Länder zur Verfügung stehenden Mittel.
- Grundlage hierfür ist der jeweilige vom BMF im Vorfeld gebilligte Wirtschaftsplan des DHI.
- Mögliche Rückzahlungen werden anteilig (entsprechend dem Aufteilungsschlüssel im Wirtschaftsplan zu den Titeln 231 01, 232 01 und 237 01) unter den Zuwendungsgebern aufgeteilt und vom DHI zurückgezahlt.
- Als Nebenbestimmungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (ANBest-I) des Bundes (Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) und die weiteren Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn für alle beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber zugrunde zu legen.

4. Nachweis der Verwendung und Prüfung des Verwendungsnachweises

Den Nachweis der Verwendung der Zuwendung haben die in Ziffer 1 genannten Forschungsinstitute und -abteilungen des Handwerks gegenüber ihrem jeweiligen Sitzland bzw. der dort für die Prüfung zuständigen Stelle zu führen. Diese Stelle prüft unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob dieser den im Zuwendungsbescheid einschließlich der Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung durch das jeweilige Einzelinstitut zweckentsprechend verwendet worden ist. Hierzu kann die Vorlage von Belegen verlangt oder können örtliche Erhebungen durchgeführt werden. Umfang und Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk niederzulegen. Der Prüfungsvermerk ist der geprüften Einrichtung, der Geschäftsstelle des DHI sowie dem BAFA zu übersenden.

Die Geschäftsstelle des DHI führt den Nachweis der Verwendung der Zuwendung für das DHI insgesamt gegenüber dem BAFA in Eschborn. Das BAFA prüft entsprechend den Ausführungen in Absatz 1 den Verwendungsnachweis der Geschäftsstelle und den Gesamtverwendungsnachweis, der die geprüften Verwendungsnachweise der Einzelinstitute mit einschließt. Das BAFA prüft darüber hinaus, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist und unterrichtet die beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber über das Ergebnis der Prüfung.

5. Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle wird dem Bewertungsgremium des DHI übertragen. Die gewählten Ländervertreter im Gremium stellen auf Anfrage den Ländern vertiefende Unterlagen bereit.

Bund und Länder behalten sich eine eigenständige Erfolgskontrolle vor.

6. Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO und die Landesrechnungshöfe sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen zur Prüfung berechtigt.

7. Geltungsdauer und Rechtswirkung

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Verwaltungsvereinbarung vom 23. Januar 2007. Sie gilt bis zu einer Kündigung durch einen beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweils übernächste Kalenderjahr bzw. solange, bis die beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber eine abweichende Regelung bestimmen. Sie dient ausschließlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des Bewilligungsverfahrens zur Förderung des DHI.

Über die Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI) und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und –abteilungen des Handwerks besteht Einvernehmen der nachfolgend aufgeführten beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber:

Bonn, den 3. Dezember 2013

Für den Bund
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag



.....
V. Werker

Für die Länder
Die Wirtschaftsministerien und Senatsverwaltungen aus

.....
Baden-Württemberg

.....
Bayern

.....
Berlin

.....
Brandenburg

.....
Bremen

.....
Hamburg

.....
Hessen

.....
Mecklenburg-Vorpommern

.....
Niedersachsen

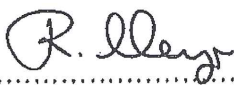
.....
Nordrhein-Westfalen

.....
Rheinland-Pfalz

.....
Saarland

.....
Sachsen

.....
Sachsen-Anhalt


.....
Schleswig-Holstein 17.12.13

.....
Thüringen